

## **Änderung der Geschäftsordnung des Epilepsiezentrum Ulm vom 25. August 1994**

Die Mitgliederversammlung des Epilepsiezentrum hat am 24.7.2001 die Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Der Klinikumsvorstand hat am 12.9.2001 dieser Änderung zugestimmt.

### Einleitung

In seiner Sitzung vom 23. Februar 1994 hat der Vorstand des Universitätsklinikums im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät das Epilepsiezentrum als Gemeinsamen Bereich nach § 15 Satzung des UKL (ehemals § 7 KLVO) errichtet und diesem nachfolgende Geschäftsordnung gegeben. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Erlass vom 13. Juli 1994 (Az.: III-740.1 – Neu/65) zugestimmt.

### § 2 Abs. 2

Die Zuständigkeiten nach dem Universitätsgesetz, dem Universitätsklinikums-Gesetz, der Satzung des Universitätsklinikums Ulm und der Grundordnung der Universität bleiben unberührt.

### § 3 Abs. 1 a

Abteilungen, zentrale Einrichtungen (§ 9, 14 Abs. 1 Satzung des UKL) und gemeinsame Einrichtungen (§ 14 Abs. 2 Satzung des UKL) des Universitätsklinikums.

### § 3 Abs. 1 c

Abteilungen oder Einrichtungen von akademischen Krankenhäusern oder akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität Ulm, wenn sie an der unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Anfallspatienten beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Epilepsieforschung haben und eine dauerhafte Mitarbeit gewährleistet ist.

## **Geschäftsordnung des Epilepsiezentrum Ulm**

In seiner Sitzung vom 23. Februar 1994 hat der Vorstand des Universitätsklinikums im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät das Epilepsiezentrum als Gemeinsamen Bereich nach § 7 KLVO errichtet und diesem nachfolgende Geschäftsordnung gegeben. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Erlass vom 13. Juli 1994 (Az.: III-740.1-Neu / 65) zugestimmt.

### § 1 Stellung

Im „Epilepsiezentrum Ulm“ arbeiten die mit der Erforschung und Behandlung von Anfallserkrankungen befassten Einrichtungen der Universität Ulm und der ihr aggregierten Krankenhäuser interdisziplinär zusammen. Entsprechende Einrichtungen aus der Ulmer Region sowie niedergelassene Ärzte können sich an der Arbeit des Epilepsiezentrum beteiligen.

### § 2 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Zielsetzung und Aufgaben des Epilepsiezentrum sind:

- Forschung auf dem Gebiet der Epileptologie zu fördern, dabei
  - die klinische Forschung und Therapie auf dem Gebiet der Anfallskrankheiten zu intensivieren (der Hauptzweck ist die operative Behandlung von Patienten, denen pharmakotherapeutisch nicht ausreichend zu helfen ist, und die dafür nötige Diagnostik);
  - die Grundlagenforschung über Entstehung und Behandlung der Epilepsie voranzutreiben und
  - die Verbindung von klinischer Forschung und Grundlagenforschung zu fördern;
  - die Zusammenarbeit in Verhütung, Früherkennung, Diagnostik und Therapie von Anfallskrankheiten zu fördern sowie auf die bestmögliche Nachsorge hinzuwirken;
  - die diagnostischen und therapeutischen Prinzipien bei der Behandlung der Anfallskrankheiten durch klinische Studien zu fördern;
  - die Datenerfassung und Dokumentation der Anfallserkrankungen vorzunehmen;
  - die Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Anfallserkrankungen bei Studenten und Ärzten der Universität und darüber hinaus bei der Ärzteschaft der Region zu fördern;
  - darauf hinzuwirken, dass im Zusammenhang mit dem Pflegebereich, dem Sozialdienst und den Selbsthilfegruppen die pflegerische und psychosoziale Versorgung der Anfallskranken gefördert wird.
- (2) Die Zuständigkeiten nach dem Universitätsgesetz, der Klinikumsverordnung und der Grundordnung der Universität bleiben unberührt.

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Epilepsiezentrum können sein:
- a) Abteilungen, zentrale Einrichtungen (§ 6 Abs. 1 KLVO) und gemeinsame Einrichtungen (§ 6 Abs. 2 KLVO) des Universitätsklinikums.
  - b) Abteilungen, Sektionen und Zentrale Einrichtungen der Universität Ulm und
  - c) Abteilungen der aggregierten Krankenhäuser mit universitären Aufgaben (Akademische Krankenhäuser), die von Honorarprofessoren der Universität Ulm mit der korporationsrechtlichen Stellung eines beamteten Professors (§ 79 Abs. 2 Satz 4 UG) geleitet werden, wenn sie an der unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Anfallspatienten beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Epilepsieforschung haben. Andere Abteilungen oder Einrichtungen von Akademischen Krankenhäusern oder Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität Ulm können, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen und wenn sie eine dauerhafte Mitarbeit gewährleisten, die Mitgliedschaft als kooptierte Abteilungen bzw. Einrichtungen erhalten.
- (2) Die Einrichtungen werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihren Leiter oder durch den von diesem Beauftragten vertreten.
- (3) Einrichtungen für die die Voraussetzungen des Absatzes (1) zutreffen, können die Mitgliedschaft im Epilepsiezentrum Ulm beantragen. Die Gründungsmitglieder des Epilepsiezentrum bestellt der Klinikumsvorstand. Über die spätere Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird, oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand und wird der betroffenen Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Epilepsiezentrum haben folgende Rechte und Pflichten:
1. Beteiligung an gemeinsamen Studien und Forschungsvorhaben,

2. Beteiligung an den Fortbildungsbemühungen,
  3. Beteiligung an der Krankenversorgung der Patienten der speziellen Epilepsiesprechstunde gebeten werden, und Mitwirkung an den Spezialuntersuchungen (z. B. Humangenetik, der Neuroradiologie, der Pädiatrie, usw.)
  4. Antragsrecht und Anhörungsrecht beim Vorstand,
  5. Entgegennahme des Berichts des Vorstands.
- (2) Unberührt bleibt die Verantwortung der einzelnen Einrichtungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

#### § 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Sekretär des Epilepsiezentrum. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Leiter jener klinischen Abteilungen der Universität Ulm gewählt, die an der direkten Versorgung von Kranken mit Anfallserkrankungen hauptsächlich beteiligt sind, der Stellvertreter aus dem Kreis der Leiter der Abteilungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c jeweils auf 4 Jahre von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a – c gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bestimmen auf vier Jahre einen Sekretär des Epilepsiezentrum, der sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt.
- (2) Der Vorstand leitet das Epilepsiezentrum, verfolgt dessen Ziele, fördert die Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen und Personen, koordiniert die regionale Zusammenarbeit und beschließt über die Verwendung der Mittel nach § 9, soweit diese nicht bereits zweckgebunden sind, sowie über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ggf. gibt er Richtlinien über die Zusammenarbeit innerhalb des Epilepsiezentrum.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

#### § 6 Der Vorstandsvorsitzende

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Epilepsiezentrum sowie die Aufsicht über das Epilepsiezentrum direkt zugeordnete Personal. Er hat insbesondere die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
  1. Einberufungen der Sitzungen des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung,
  2. Einberufungen der Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung,
  3. Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes,
  4. ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwendung der dem Epilepsiezentrum zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung.
  5. Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter vertritt das Epilepsiezentrum nach außen. Er kann den Sekretär im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Angelegenheiten zur Vertretung ermächtigen. Die Regelungen über die Vertretung im Rechtsverkehr bleiben unberührt.

#### § 7 Die Epilepsiesprechstunde

- (1) Die spezielle Epilepsiesprechstunde für therapieresistente Anfallsranke wird unter der Verantwortung des Ärztlichen Direktors der Abteilung Neurologie des Universitätsklinikums von einem neurologischen Oberarzt geleitet, soweit nicht der

Vorstand des Universitätsklinikums eine andere Regelung trifft. Der Leiter der Epilepsiesprechstunde bittet erforderlichenfalls Angehörige weiterer Einrichtungen um Mitarbeit.

- (2) Soweit in andere Sprechstunden Patienten mit Anfallskrankheiten betroffen sind, werden Absprachen über Kooperation getroffen.

#### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung. Weitere Mitgliederversammlungen zu klinischen oder wissenschaftlichen Zwecken können mit der gleichen Frist anberaumt werden. Eine Mitgliederversammlung soll auch einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder diesen Wunsch schriftlich dem Vorsitzenden mitteilt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Tätigkeit des Epilepsiezentrum,
2. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorsitzenden, ggf. auch von Berichten aus Arbeitsgruppen und aus der Epilepsiesprechstunde,
3. Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung (Statut) und zur Auflösung des Epilepsiezentrum.

Bei Entscheidungen zu Nr. 3 wirken kooptierte Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Satz 2 mit beratender Stimme mit. Beschlüsse nach Nr. 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünftel der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 insgesamt.

#### § 9 Mittelbeschaffung und Verwendung

Die Verwaltung der Mittel aus Spenden, Stiftungen und sonstigen Zuwendungen wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von „Zuwendungen Dritter“ vorgenommen. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Vorstand. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 25. August 1994

Gez.  
Prof. Dr. V. Hombach  
Vorsitzender des Klinikumsvorstandes

Anlage: Verzeichnis der Gründungsmitglieder

## **Anlage**

### **Verzeichnis der Gründungsmitglieder und kooperierende Abteilungen**

1. Abteilung Klinische Anästhesiologie	Prof. Dr. Georgieff
2. Abteilung Anästhesiologie im RKU (kooperiert)	Dr. Mehrkens
3. Abteilung Klinische Genetik	Prof. Dr. Vogel
4. Abteilung Kinderheilkunde II	Prof. Dr. Kleihauer
5. Abteilung für Naturheilkunde	Prof. Dr. Peters
6. Abteilung Neurochirurgie (Günzburg)	Prof. Dr. Richter
7. Abteilung Neurochirurgie im BWK (kooperiert)	Prof. Dr. Oldenkott
8. Abteilung für Neurologie	Prof. Dr. Kornhuber
9. Abteilung Neurologie im BWK (kooperiert)	Prof. Dr. Kriebel
10. Abteilung Nuklearmedizin	Prof. Dr. Reske
11. Abteilung Pathologie	Prof. Dr. Haferkamp
12. Abteilung Röntgendiagnostik	Prof. Dr. Brambs
13. Zentralinstitut für Biomedizinische Technik	Prof. Dr. Edrich